

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Teil 1: Bisherige Erkenntnisse	4
A. Der Jugendstrafverteidiger aus theoretischer Sicht	4
B. Der Jugendstrafverteidiger aus praktischer Sicht	31
C. Wahlverteidigung und Pflichtverteidigung	59
D. Kosten des Jugendstrafverfahrens	85
Teil 2: Erkenntnisse aus der Untersuchung	124
A. Erfassung der Adressaten	125
B. Schriftliche Befragung	127
C. Aufbau des Fragebogens	129
D. Rücklauf	130
E. Ergebnisse der Untersuchung.....	132
Teil 3: Resümee für die Bewertung des § 74 JGG	207
A. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Darstellung der wesentlichen Schlussfolgerungen	207
B. Fazit und Ausblick im Hinblick auf § 74 JGG	224
Abkürzungsverzeichnis	234
Tabellenverzeichnis	237
Diagrammverzeichnis	237
Literaturverzeichnis	238
Fragebogen	255

Einleitung

Das Thema „Verteidigung in Jugendstrafsachen“ ist deswegen so interessant, weil sich die Mandantenschaft im Jugendstrafverfahren so sehr unterscheidet von der im Erwachsenenstrafverfahren. „Jugendliche befinden sich biologisch, physisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten, häufig auch in der Aneignung von Verhaltensnormen, verbunden ist. Zudem steht der Jugendliche noch in einem Alter, in dem nicht nur er selbst, sondern auch andere für seine Entwicklung verantwortlich sind.“¹ Eine solche Verantwortung trifft auch den Jugendstrafverteidiger.²

In welcher Weise und in welchem Umfang, wird im ersten Teil der Arbeit herausgefunden.

Nach einer kurzen Einführung mit einer Zusammenschau über die Funktion des Strafverteidigers im Allgemeinen, wird sich auseinandergesetzt mit der Funktion des Jugendstrafverteidigers im Besonderen, mit Blick auf den Disput über die erzieherische Einbindung des Jugendstrafverteidigers in das Jugendstrafverfahren. Im Weiteren wird der Fokus auf die Besonderheiten der jugendlichen Klientel und den sich hieraus ergebenden Aufgaben des Jugendstrafverteidigers im Umgang mit dem Jugendlichen und Heranwachsenden³ gerichtet und es werden die Anforderungen an ihn in Ausbildung und Weiterbildung dargestellt.

Nach dieser theoretischen Einführung wird der Jugendstrafverteidiger aus praktischer Sicht betrachtet. Es wird eine Übersicht vermittelt über die bisher erschienene Empirie über den Strafverteidiger im Allgemeinen und den Jugendstrafverteidiger im Besonderen.⁴

¹ BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.5.2006, Absatz 50.

² Wohl wissend, dass es den Jugendstrafverteidiger als Berufsbezeichnung nicht gibt, wird im Folgenden aus Gründen der Lesbarkeit dieser Begriff gleichwohl verwendet. Aus demselben Grund werden lediglich generische Maskuline (z. B. der/die Jugendstrafverteidiger, der/die (Untersuchungs-)Teilnehmer verwendet. Die Leserinnen der Studie werden hierfür um Entschuldigung gebeten.

³ Sofern nicht gesondert erwähnt, soll es sich im Folgenden bei Jugendlichen immer auch um Heranwachsende i. S. d. § 1 II JGG handeln.

⁴ Dies bot sich an, da die eigene empirische Untersuchung sich einerseits einreicht in die bisher Ergangenen. Es soll anhand von Vergleichen bei Auswertung der eigenen Untersuchung immer wieder auf die bisher ergangene Empirie verwiesen und überprüft werden, inwieweit sich die Jugendstrafverteidigung in der Praxis verändert oder entwickelt hat. Andererseits behandelt die eigene Studie Themen, die, soweit ersichtlich,

Hiernach wird der möglicherweise bestehende Unterschied zwischen Wahl- und Pflichtverteidigung, der auch in den vorher dargestellten empirischen Untersuchungen besonders berücksichtigt wurde, dargestellt. Es wird insbesondere der Unterschied des Honorars zwischen diesen Verteidigungsarten nach dem neuen Rechtsanwaltsgebührengesetz in Augenschein genommen.

Schließlich handelt der letzte Abschnitt des ersten Teils von den Kosten des Jugendstrafverfahrens. Nach einer kurzen Einführung in die Kostenteilung im Strafverfahren im Allgemeinen wird im Zusammenhang mit dem Jugendstrafverfahren im Besonderen ausführlich darüber diskutiert, wie § 74 JGG verstanden werden muss, nach dem im Verfahren gegen einen Jugendlichen davon abgesehen werden kann, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang darüber, ob unter den Auslagen i. S. d. § 74 JGG auch die notwendigen Auslagen des Jugendlichen, mithin seine Wahlverteidigerkosten, subsumiert werden können. Im Anschluss daran werden einige jugendstrafrechtliche Sonderprobleme im Zusammenhang mit dem neuen Rechtsanwaltsgebührengesetz erläutert und Lösungsvorschläge präsentiert.

Nach dem ersten Teil der Arbeit ist somit geklärt:

- Was die besonderen Aufgaben des Jugendstrafverteidigers sind.
- Wie er diesen Aufgaben gerecht wird.
- Wie der bisherige Stand der Empirie über ihn ist.
- Ob nach bisherigen Erkenntnissen ein Unterschied zwischen Wahl- und Pflichtverteidigung besteht.
- Und was das Jugendstrafverfahren an besonderen kostenrechtlichen Aspekten bereithält, die den Konflikt zwischen den besonderen Aufgaben des Jugendstrafverteidigers und dem möglicherweise bestehenden Unterschied zwischen der Wahl- zur Pflichtverteidigung unter Umständen auflösen könnten.

In dem zweiten Teil der Arbeit werden, hierauf aufbauend, die Ergebnisse der eigenen Untersuchung dargestellt.

In der Untersuchung wurden Jugendstrafverteidiger befragt. Primär haben die Fragen der Studie das Thema des Unterschiedes der Wahl- und der Pflichtverteidigung in Bezug auf das Engagement des Jugendstrafverteidigers zum Gegenstand. Herausgefunden werden soll, ob die Untersuchungsteilnehmer ihr Engagement für den Jugendlichen von der Verteidigungsart abhängig machen.

noch nie abgefragt wurden. So sollen auf der Basis der bereits vorliegenden Daten und durch das Vergleichen mit den eigenen neuen Daten Lücken geschlossen werden.

Ermittelt werden soll darüber hinaus, welche Auswirkung nach Meinung der Untersuchungsteilnehmer die Anwendung des § 74 JGG in der Weise hätte, dass darunter auch die Wahlverteidigerkosten des jugendlichen Mandanten fallen. So soll herausgefunden werden, ob die Jugendstrafverteidiger ihr Engagement für den Jugendlichen unter diesen Umständen ändern, ob sie ihren juristischen Schwerpunkt zum Jugendstrafrecht hinverlagern und ob sie ihr Engagement auch in Form von vermehrten Besuchen von Weiterbildungsveranstaltungen im Jugendstrafrecht und seinen Bezugswissenschaften verstärken würden. Hierzu hält die Untersuchung Antworten aus Sicht der Jugendstrafverteidiger bereit. Überdies werden – neben Weiterem – Ergebnisse präsentiert zu der Jugendstrafverteidigerpraxis, Fragen zu Aus- und Weiterbildung im Jugendstrafrecht und seinen Bezugswissenschaften sowie zu den wesentlichen Unterschieden zwischen der Erwachsenen- und Jugendstrafverteidigung.

Im dritten und letzten Teil der Arbeit wird das Resümee aus den bisherigen Erkenntnissen des ersten Teils und den Erkenntnissen aus der Untersuchung des zweiten Teils präsentiert. Hierin werden die bedeutendsten Ergebnisse der Untersuchung insbesondere in Hinblick auf § 74 JGG zusammengefasst und Schlussfolgerungen daraus gezogen.

Abschließend folgen das Fazit der gesamten Arbeit und ein Ausblick auf die künftige Auslegung des § 74 JGG bzw. ein Vorschlag zu dessen Neuformulierung.